

SATZUNG
der Stadt Traben-Trarbach
zur förmliche Erweiterung der Sanierungsgebiete "Traben" und "Trarbach"
um das Sanierungsgebiet "Traben - Ost"

(durchgeschriebene Fassung)

Aufgrund der bereits im Zuge der förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete "Traben" und "Trarbach" durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen nach

§ 141 BauGB sowie einer ergänzenden Begründung beschließt der Stadtrat der Stadt Traben-Trarbach auf der Grundlage der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen und der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes "Traben"

Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im östlichen Teil des Stadtkerns des Stadtteils Traben, für die die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen erforderlich ist, wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet als erweitertes Sanierungsgebiet "Traben Ost" förmlich festgelegt.

§ 2

Abgrenzung des Sanierungsgebietes "Traben Ost"

Das Sanierungsgebiet "Traben Ost" wird durch die zeichnerischen Festsetzungen des beiliegenden Planes "förmlich festgelegte Sanierungsgebiete 'Traben', 'Traben Ost' und 'Trarbach'" bestimmt. Die von den Begrenzungslinien eingeschlossenen Grundstücke und Grundstücksteile gehören zu den in dieser Satzung bezeichneten Sanierungsgebieten. Die Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 auf der Grundlage der amtlichen Katasterkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtskraft

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traben-Trarbach, den 10. März 1993

gez.

Weinmann
Stadtbürgermeister

Satzung
der Stadt Traben-Trarbach
über die geringfügige Erweiterung der Sanierungsgebiete
"Traben" und "Trarbach"
im Bereich der Brückenstraße im Stadtteil Trarbach

(durchgeschriebene Fassung)

Aufgrund der bereits im Zuge der förmlichen Festlegung der Sanierungsgebiete "Traben" und "Trarbach" durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB beschließt der Stadtrat der Stadt Traben-Trarbach in seiner Sitzung vom 15. Febr. 1993 auf der Grundlage der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S 419, BS 2020-1) in der z. Z. gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Geringfügige Erweiterung des Sanierungsgebietes "Trarbach"

Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Stadtteil Trarbach, für die die • Durchführung von Sanierungsmaßnahmen erforderlich ist, wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet als geringfügige Erweiterung des Sanierungsgebietes "Trarbach" förmlich festgelegt.

§ 2

Abgrenzung der geringfügigen Erweiterung

Die geringfügige Erweiterung des Sanierungsgebietes "Trarbach" umfaßt die Parzellen Gemarkung Trarbach, Flur 11, Flurstücke 1215/75, 1216/75, 1222/75 und 88/10.

§ 3

Rechtskraft

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Traben-Trarbach, 10. März 1993

gez.
i.V.
Dieter Gerecke
2. Beigeordneter

Satzung der Stadt Traben-Trarbach
über die förmliche Festlegung einer Erweiterung des Sanierungsgebietes

(durchgeschriebene Fassung)

Aufgrund der durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen nach -§ 14 1 Baugesetzbuch

(BauGB) beschließt der Rat der Stadt Traben-Trarbach in seiner Sitzung am 06.10.1997 auf der Grundlage des § 142 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 3.10.1994 (GVBl. S. 153) folgende Satzung für die Erweiterung des Sanierungsgebietes "Trarbach - Brückentor".

§ 1

Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes "Trarbach - Brückentor"

Auf der in § 2 näher beschriebenen Parzelle liegen bauliche Mängel vor, die sich negativ auf die städtebauliche Gesamtsituation auswirken. Durch gezielte Sanierungsmaßnahmen auf dieser Parzelle soll das Gebiet insgesamt wesentlich verbessert werden. Zu diesem Zweck wird die 0,03 ha umfassende Parzelle hiermit als erweitertes Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

§ 2

Abgrenzung der Erweiterung des Sanierungsgebietes "Trarbach - Brückentor"

Die Abgrenzung der Erweiterung des Sanierungsgebietes "Trarbach - Brückentor" ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Es handelt sich um die im Stadtteil Trarbach liegende Parzelle Gemarkung Trarbach, Flur 11, Nr. 4912. Diese wird im Süden durch die Bundesstraße 53 ("Brückenstraße") begrenzt, im Norden schließt die "Enkircher Straße" an. Westlich der Parzelle 49/2 befinden sich die Parzellen 32/7 und 1084/51, im Osten die Parzelle 1112/146.

§ 3

Rechtskraft

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traben-Trarbach, 26. Januar 1998

gez.
Alois Weber
Stadtbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, daß die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Traben-Trarbach geltend gemacht worden ist.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BatiGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Traben-Trarbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.